

+++ IBS-Information flyer zur Wannepflicht +++

Sehr geehrter IBS-Kunde,

im Rahmen der von uns angebotenen Überprüfung Ihrer IBS-Teilereinigungsgeräte möchten wir Sie auf die aktuelle Gesetzgebung aufmerksam machen. Zu Ihrem Gerät muss eine passende Auffangwanne vorhanden sein. Diese ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgeschrieben: Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers zu schaffen sowie die menschlichen Einwirkungen auf Gewässer zu steuern. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen sollen unterbleiben (Vorsorgegrundsatz). Insgesamt ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

Als **Hersteller und Schweißfachbetrieb** bieten wir Ihnen die passende Sicherheitsauffangwanne zu Ihrem Gerät, geprüft, getestet und mit dem Ü-Zeichen versehen!

Informieren Sie sich zu den gesetzlichen Vorgaben:

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz – WHG

§ 62 WHG Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- (2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- (3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen...

Auszug aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV

§ 17 Grundsatzanforderung:

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
2. Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind,
3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

§ 18 Anforderung an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe:

1. Anlagen müssen ausgetretene, wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung (z.B. IBS-Auffangwanne) auszurüsten.
2. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
3. Auffangvolumen: Es muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen (z.B. Undichtigkeit o.ä.) bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – ist eine bundeseinheitliche Verordnung und gilt in allen Bundesländern!!

Richtlinie über die Anforderung an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt von 1.000 Liter – StawaR

1. Gegenstand und Anwendung:

Gegenstand dieser Richtlinie sind flüssigkeitsdichte Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter

- in denen Behälter aufgestellt werden und die dazu bestimmt sind, austretende wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und zurückzuhalten.
- die nach oben offen sind oder mit einem Gitterrost versehen sind.

2.1 Anforderung an Auffangwannen:

- Auffangwannen müssen flüssigkeitsdicht sein
- müssen gegen die Stoffe beständig sein
- müssen eine Wanddicke von mind. 3 mm aufweisen
- müssen so konstruiert sein, dass der Unterboden auf Undichtigkeit geprüft werden kann (z.B. durch Kufen oder Füße)
- Auffangwannen dürfen keine Ausläufe haben

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

- Auffangwannen dürfen nur von Schweißfachbetrieben hergestellt werden.
- Auffangwannen dürfen nur aus Werkstoffen hergestellt werden, die in dieser Richtlinie genannt werden.
- Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die z.B. eine gültige Prüfbescheinigung haben.
- Bei mechanisierten Schweißarbeiten (z.B. Roboter) muss das Schweißverfahren durch eine zuständige Prüfstelle nachgewiesen werden.

2.2.2 Kennzeichnung

- Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

